



Einwohnergemeinde Gelterkinden

Bauabteilung

Telefon : 061 985 22 55

Fax: 061 985 22 33

e-mail: bau@gelterkinden.ch

Strassen-/Allmendbenutzungsgesuch

Gesuchsteller/in: _____

Strasse, Ort: _____

Telefon, Natel: _____

E-Mail: _____

Rechnungsadresse: _____

Areal/Strasse der Benutzung: _____

Zweck der Benutzung: _____

Beginn der Benutzung: _____

Ende der Benutzung: _____

Beanspruche Fläche in m²: _____

Strassenzustand/Mängel: _____

Datum: _____

Firmenstempel/Unterschrift:

Beilagen:

Situationsplan M = 1:500, mit eingezeichneter Benutzungsfläche

BEWILLIGUNG:

Die Bewilligung zum Strassen-/Allmendbenutzungsgesuch wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Weisungen erteilt:

Gelterkinden, _____

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Bauabteilung

Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Brunnenmeister

Bedingungen und Weisungen zur Bewilligung

Gestützt auf § 40 und § 41 des Strassengesetzes des Kanton Basel-Landschaft sowie Art. 22. Abs. 1 des Strassenreglements der Gemeinde Gelterkinden ist die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Areal (Strassen, Plätzen, Wegen, Trottoir, etc.) für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterialien, etc. nur mit einer Bewilligung gestattet.

1. Eine Strassen-/Allmendbenutzung bedarf einer schriftlichen Bewilligung.
2. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 335 vom 30. Juni 2014, gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Strassenreglements der Gemeinde Gelterkinden wird eine Grundgebühr 1 von CHF 40.00 sowie eine Benutzungsgebühr von CHF 1.00/m²/Woche erhoben, mindestens jedoch CHF 5.00/Woche. Bei einer Strassen-/Allmendbenutzung ohne vorgängig erteilte Bewilligung wird eine Grundgebühr 2 von CHF 100.00 erhoben, zuzüglich Grundgebühr 1 und Benutzungsgebühr. Angebrochene Wochen zählen als Ganzes. Die Aufhebung der Strassen-/Allmendbenutzung ist der Bauabteilung zur Abnahme zu melden.
3. Es muss generell ein schriftliches Gesuch inkl. Situationsplan eingereicht werden, bevor die Strasse/Allmend benutzt wird. Auf dem Situationsplan muss die beanspruchte Fläche nachvollziehbar (massstäblich) deklariert werden.
4. Für den Wasserbezug setzen Sie sich bitte mit dem Brunnenmeister Michel Fleury in Verbindung (079 870 54 56).
5. Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten. Für den einspurigen Verkehr ist eine Fahrspur von mindestens 3.00 m offen zu halten. Wo nötig, ist der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage zu regeln. In Bezug auf die Bauinstallation sowie anderen verkehrspolizeilichen Massnahmen ist vor Baubeginn mit der Bauabteilung (061 985 22 55) der Gemeinde Gelterkinden Kontakt aufzunehmen.
6. Muss eine Strasse kurzfristig gesperrt werden, ist die betroffene Anwohnerschaft durch die Gesuchstellenden zu informieren. Am Dienstag muss die Strasse wegen der Kehrtafelabfuhr für den Verkehr offen sein. Notfalls muss der Oberbaselbieter Abfallverband „OBAB“ (061 973 03 03) informiert werden.
7. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Strassen-/Allmendbenutzung erwachsen, haften die Gesuchstellenden. Das benutzte Areal sowie die zugehörigen Anlagen (Schächte, etc.) sind in sauberem und intaktem Zustand freizugeben. Allfällige Schäden und übermässige Verschmutzungen werden zu Lasten der Gesuchstellenden verrechnet.
8. Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen. Die Randsteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.
9. Für die Zahlung der Gebühren für die Strassen-/Allmendbenutzung haften die Gesuchstellenden. Private Regelungen sind für die Gemeinde nicht relevant. Die Gesuchstellenden nehmen zur Kenntnis, dass sie zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist.

10. Besondere Bedingungen:
